

Angehörigen der staatlich geregelten Gesundheitsberufe und der sozialpädagogischen Berufe zusammenschließen.

d) Internationale Zusammenschlüsse. Ausländische Zahnärzte können sich mit deutschen Zahnärzten zusammenschließen, wenn sie die Approbation nach § 2 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz (BGBl. 1987 I 1226) erlangt haben. Für Angehörige von EU-Staaten gelten gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Zahnheilkundegesetz Erleichterungen. 291

e) Mitgliedschaft einer Partnerschaft in anderer Gesellschaft. Für die Mitgliedschaft einer Zahnärzte-Partnerschaft in einer mit anderen Ärzten oder Nichtärzten betriebenen Praxis- oder Apparategemeinschaft gilt das zu den Ärzten Gesagte (→ Rn. 280). Unter Umständen sind besondere Anforderungen des Berufsrechts zu beachten (vgl. zB § 11 der MBO-Zahnärzte bei praxis-eigenen Laboratorien). 292

5. Tierärzte

Schrifttum: S. die Literaturangaben unter „Ärzte“

a) Grundlagen. Der Beruf des Tierarztes ist in der **Bundes-Tierärzteordnung** von 1981 (BGBl. 1981 I 1193 als Neufassung der Tierärzteordnung v. 17.5.1965, BGBl. 1965 I 416; zuletzt geändert durch Art. 379 der Verordnung vom 31.8.2015, BGBl. 2015 I 1474) geregelt. Die Bundestierärztekammer hat 2002 zudem eine **Musterberufsordnung (MBO-Tierärzte)** erlassen, auf deren Grundlage die folgende Kommentierung basiert. Die Tierärztekammern der Länder sind zwar angehalten, aber nicht gezwungen, sich an die Vorgaben der Bundestierärztekammer zu halten. Verbindlich ist für den Tierarzt die Berufsordnung der zuständigen Landeskammer. 293

b) Partnerschaftsfähigkeit. Tierärzte können sich nach Maßgabe der einschlägigen Landesgesetze (HeilBerG oder KammerG) und der von den Landestierärztekammern erlassenen Berufsordnungen zusammenschließen. Nach den Landesgesetzen steht einem Zusammenschluss von Tierärzten in einer Partnerschaft nichts entgegen. Die als Vorbild für die Landesberufsordnungen dienende MBO-Tierärzte (idF v. 22.3.2014) erlaubt ausdrücklich den Zusammenschluss zu Gemeinschaftspraxen (§ 16 MBO-Tierärzte) auch in der Rechtsform der Partnerschaft (§ 18 MBO-Tierärzte). Es besteht lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber der Kammer (§ 16 Abs. 3 MBO-Tierärzte). Hinsichtlich amtlicher Aufgaben behält jeder Partner die Stellung eines selbstständig niedergelassenen Tierarztes (§ 16 Abs. 1 S. 2 MBO-Tierärzte). 294

c) Interprofessionelle Zusammenschlüsse. Der Betrieb einer Partnerschaft ist Tierärzten nur mit anderen Tierärzten erlaubt (§ 18 Abs. 1 S. 2 MBO-Tierärzte; vgl. zB § 18 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung Tierärztekammer **Niedersachsen**, § 25 Abs. 2 Berufsordnung Tierärztekammer **Nordrhein**, bzw. § 25 Abs. 1 Berufsordnung Tierärztekammer **Westfalen-Lippe**: „Partnerschaften mit anderen freien Berufen [...] sind nicht zugelassen.“). Verfassungsrechtlich ist die Beschränkung der Kooperationsmöglichkeiten bedenklich. 295

- 296 Lediglich in **Bremen** trifft die geltende Berufsordnung in § 25 Abs. 2 eine abweichende Regelung. Danach können sich Tierärzte auch mit Diplom-Biologen, Diplom-Chemikern, Ärzten, Zahnärzten, Lebensmittelhygienikern und -chemikern zusammenschließen. Voraussetzung ist die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung jedes Partners im Rahmen seines Verantwortungsbereiches.
- 297 Unabhängig davon ist es einem Tierarzt möglich, sich mit Angehörigen anderer Freier Berufe in einer Partnerschaft zusammenzuschließen, wenn er in dieser **nicht die Tierheilkunde ausübt** (vgl. die entsprechenden Möglichkeiten der Ärzte und Zahnärzte, → Rn. 274, 289). In **Bayern** wurde diese Möglichkeit explizit in die Berufsordnung aufgenommen (vgl. § 23 Abs. 1).
- 298 **d) Internationale Zusammenschlüsse.** Zusammenschlüsse mit ausländischen Tierärzten kommen in Betracht, soweit diese nach §§ 2 und 3 Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, im Inland die Berufsbezeichnung Tierarzt zu führen. Bei der Erteilung einer dafür grundsätzlich notwendigen Approbation gelten für EU-Bürger nach § 4 Abs. 1a Bundes-Tierärzteordnung Erleichterungen.

6. Heilpraktiker

Schrifttum: *Arndt*, Heilpraktikerrecht, 1987; Loseblattslg.; *Bockelmann*, Das Ende des Heilpraktikergesetzes, NJW 1966, 1145; *Erdle/Becker/Becker*, Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Loseblattslg.; *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2014; *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 2004.

- 299 In Deutschland darf die Heilkunde nicht nur durch approbierte Ärzte ausgeübt werden. Zwar sollte die Kurierfreiheit ursprünglich durch Gesetz (HeilPraktG v. 17.2.1939, R.GBl. 1939 I 251; BGBl. III/FNA 2122-2) beseitigt werden. Auf der Grundlage der durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit wurde jedoch ein neuer Berufsstand, der des Heilpraktikers, geschaffen (*Bachmann/Dünisch*, Der Heilpraktiker in Theorie und Praxis, Stand: Januar 1995, Teil I 2.1 S. 3ff.; *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2014, § 33 Rn. 4ff.; *Bockelmann* NJW 1966, 1145 [1148ff.]). In seinen wesentlichen Regelungen gilt das HeilPraktG von 1939, das seinen ursprünglich vorgesehenen Zweck nie erreicht hat, noch heute (R.GBl. 1939 I 251; BGBl. III/FNA 2122-2, geändert d. Gesetz v. 2.3.1974, BGBl. 1974 I 469; DurchführungsVO v. 18.2.1939, R.GBl. 1939 I 259; BGBl. III/FNA 2122-2-1; zuletzt geändert durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. 2016 I 3191).
- 300 Heilpraktikern stehen alle Rechtsformen zur Verfügung, die für die Angehörigen der Freien Berufe offen sind. Auch die GmbH hat der BGH (GRUR 1992, 176) bei ausreichender Unabhängigkeit der Berufsträger schon früh für zulässig erklärt. Im Berufsrecht der Heilpraktiker sind auch keine Regelungen enthalten, die den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer Freier Berufe verbieten. Die von den verschiedenen Verbänden erlassenen Berufsordnungen (Berufsordnung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker Bundesverband e.V. [abrufbar unter www.heilpraktiker.org]; Berufsordnung des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e.V. [abrufbar unter www.freieheilpraktiker.com]; Berufsordnung des Bundes Deutscher Heilpraktiker e.V. [abrufbar

unter www.bdh-online.de) könnten ohnehin keine rechtlich verbindlichen Einschränkungen der Zusammenschlussmöglichkeiten begründen, da sie jeweils nur verbandsinterne Wirkung entfalten. Zu beachten ist aber das Berufsrecht der in Aussicht genommenen Partner. Hier kann sich ein Verbot der gemeinsamen Berufsausübung in einer Gesellschaft mit Heilpraktikern ergeben. So ist es zB Ärzten grundsätzlich untersagt, ihren Beruf gemeinsam mit Heilpraktikern auszuüben (→ Rn. 272). Eine Doppelqualifikation ist aus Sicht der Heilpraktiker dagegen möglich: Einem Heilpraktiker darf zusätzlich die ärztliche Approbation erteilt werden (VGH Kassel MedR 1993, 240). Ein Arzt kann dagegen nicht die Erlaubnis als Heilpraktiker erlangen (VG München MedR 1996, 229).

Ein Zusammenschluss mit ausländischen Heilpraktikern kommt in Betracht, wenn diese im Inland die Heilkunde ausüben dürfen. Dies ist der Fall, wenn sie die nach dem deutschen Heilpraktikergesetz erforderliche Erlaubnis eingeholt haben. Ausländern darf diese Erlaubnis bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht versagt werden. Der bis heute nicht ausdrücklich aufgehobene Staatsangehörigkeitsvorbehalt des § 2 Abs. 1 b der DurchführungsVO zum Heilpraktikergesetz ist verfassungswidrig (BVerfG NJW 1988, 2290 [2291f.]) und außerdem europarechtswidrig. Demzufolge muss auch einem Ausländer die Heilpraktikererlaubnis erteilt werden, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt. Weitergehende Erleichterungen für ausländische Heilpraktiker aus EU- oder EWR-Ländern bestehen nicht. 301

7. Physiotherapeuten und Heilmasseure

Schrifttum: *Erdle/Becker/Becker*, Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Loseblattsammlung; *Raps/Melzer*, Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie, 2000; *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 2004; *von der Tiver*, Die Rechtsstellung des Physiotherapeuten, 2001.

Das Berufsrecht der Physiotherapeuten und der Heilmasseure (zu den neuen Bezeichnungen → Rn. 123, 126; (Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie [Masseur- und Physiotherapeutengesetz] v. 26.5.1994, BGBl. 1994 I 1084) enthält keine Einschränkung der Partnerschaftsfähigkeit dieser Freien Berufe. Zu beachten ist aber immer das Berufsrecht der potentiellen Partner. Eine Kooperation bietet sich wegen der Nähe der Tätigkeitsfelder zum Masseur und medizinischen Bademeister an (dazu BSG NJW 1996, 3228). Attraktiv könnte insbesondere eine Zusammenarbeit mit Chirurgen und Orthopäden sein (zu Einschränkungen der Zusammenarbeit im Berufsrecht der Ärzte → Rn. 259 ff.). 302

Physiotherapeuten gleichgestellt sind Ausländer, denen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem MPhG erteilt worden ist. Hierzu zählen vor allem Angehörige von EU- und EWR-Staaten, deren ausländische Ausbildung nach § 2 Abs. 3 MPhG anerkannt werden muss. Ausländern anderer Staaten wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird (§ 2 Abs. 2 MPhG). 303

8. Hebammen

Schrifttum: *Erdle/Becker/Becker*, Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Loseblattsammlung; *Raps*, Hebammengesetz, 1985; *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 2004.

304 Auch im Berufsrecht der Hebammen und Entbindungspfleger, der männlichen Bezeichnung für Hebammen, (fortan wird als Oberbegriff „Hebamme“ verwendet) finden sich keine Einschränkungen der Zusammenschlussmöglichkeiten (Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers v. 4. 6. 1985, BGBl. 1985 I 902). In **Berlin** lässt sich aus § 2 Abs. 3 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (v. 26. 11. 1989, GVBl. 2102) entnehmen, dass der Landesgesetzgeber einen interprofessionellen Zusammenschluss von Hebammen und Ärzten früher nicht für möglich hielt. Dort ist zwingend ein Weisungsrecht des die Behandlung übernehmenden Arztes gegenüber der Hebamme normiert. In einer Personengesellschaft herrscht dagegen typischerweise Gleichberechtigung zwischen den Gesellschaftern (vgl. MüKoBGB/*Schäfer* BGB § 705 Rn. 244). Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in **Hamburg** (v. 7. 4. 1992, GVBl. 75) deutet ebenfalls ein entsprechendes Verständnis an (vgl. § 10 Abs. 3 S. 1). Ein Verbot statuieren diese Vorschriften jedoch nicht. Ein solches ist schon im Hinblick auf die MBO-Ä, die seit 2004 in § 23b Abs. 1 MBO-Ä die Zusammenarbeit von Hebammen mit Ärzten gestattet, auszuschließen.

305 Ein Zusammenschluss mit **ausländischen Hebammen** in einer Partnerschaft ist aus Sicht des deutschen Rechts zulässig, wenn diese eine Erlaubnis nach § 2 HebG erhalten haben. Für Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten gelten Erleichterungen (vgl. § 2 Abs. 3 HebG und die entsprechende Richtlinie sowie das Abkommen über den EWR). Im Übrigen ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidend (§ 2 Abs. 2 HebG). Ein Zusammenschluss mit Hebammen aus anderen EU- und EWR-Staaten, die nicht die entsprechende Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HebG erhalten haben, kommt nicht in Betracht. Diese sind zwar gem. § 1 Abs. 2 HebG ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland berechtigt. Ein Zusammenschluss in einer inländischen Gesellschaft gilt jedoch nicht mehr als vorübergehende Dienstleistung, sondern als Niederlassung im Inland (arg. e Art. 49 Abs. 2 AEUV; zur Abgrenzung vgl. EuGH NJW 1996, 579 – „Gebhard“).

9. Diplom-Psychologen

Schrifttum: *Haage*, Berufsrechtliche Beurteilung des neuen Psychotherapeutengesetzes, MedR 1998, 291; *Jeroschek*, Psychotherapeutengesetz, 2004; *Plagemann/Kies*, Approbation und Zulassung von Psychotherapeuten nach neuem Recht, MedR 1999, 413; *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2014; *Schlund*, Das Psychotherapeutengesetz – ein Überblick, NJW 1998, 2722; *Schnitzler*, Das Recht der Heilberufe, 2004; *Stellpflug*, Niederlassung für Psychotherapeuten, Berufs- und vertragsarztrechtliche Fragen, 2005; *Stellpflug*, Berufsausübung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne der Heilberufs- und Kammergesetze, MedR 2005, 71.

306 Die Bundespsychotherapeutenkammer ist im Mai 2003 als Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeuten und der

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gebildet worden. Auf dem 7. Deutschen Psychotherapeutentag im Januar 2006 in Dortmund wurde eine Musterberufsordnung verabschiedet, inzwischen gilt diese in der Fassung des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentags in Berlin vom 17.5.2014. Nach § 21 Abs. 1 MBO dürfen sich Psychotherapeuten im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen. Dabei muss die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten sowie die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben (vgl. § 21 Abs. 4 MBO). Entsprechende Zusammenschlüsse oder Änderungen sind der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer nach § 21 Abs. 7 MBO anzuzeigen.

Die von den Landespsychotherapeutenkammern erlassenen Berufsordnungen setzen im Wesentlichen ähnliche Schwerpunkte. Die Unterschiede sind größtenteils redaktioneller Natur (*Stellpflug*, Niederlassung für Psychotherapeuten, Berufs- und vertragsarztrechtliche Fragen, 2005, Rn. 310). § 29 Abs. 1 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer **Baden-Württemberg** bestimmt, dass sich Psychotherapeuten in allen gesetzlich zulässigen Formen mit anderen Angehörigen des Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen, die in Gesundheits- oder Beratungsberufen tätig sind, zusammenschließen können. Gewahrt werden muss unter anderem die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Berufsausübung, sowie die freie Wahl des Psychotherapeuten durch den Patienten. Ein entsprechender Zusammenschluss ist der Kammer mitzuteilen. Ähnlich formulieren die Berufsordnungen in **Bayern**, Berlin (§ 21 Abs. 1, 4), **Bremen** (§ 21 Abs. 1), **Hessen** (§ 23 Abs. 1, 4), **Nordrhein-Westfalen** (§ 21 Abs. 1, 4), **Rheinland-Pfalz** (§ 21 Abs. 1, 4) und **Saarland** (§ 21 Abs. 1, 5). In Hamburg können sich Psychotherapeuten nach § 19 Abs. 9 der Berufsordnung zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten gewährleistet bleiben. Ähnlich formulieren die Berufsordnungen in **Niedersachsen** (§ 21 Abs. 1) und **Schleswig-Holstein** (§ 22 Abs. 1, 2). Gemäß § 21 Abs. 1 der Berufsordnung in **Bayern** dürfen sich Psychotherapeuten zu Berufsausübungsgemeinschaften mit anderen Psychotherapeuten zusammenschließen. Sie dürfen sich zudem zur kooperativen Berufsausübung mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie mit Personen zusammenschließen, welche über eine Qualifikation gem. § 5 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verfügen. Die Kammer kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Beschränkungen zulassen. Auch hier muss bei allen Formen von Kooperationen die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

307

308 Durch die dynamischen Formulierungen „in allen rechtlich möglichen“ oder „alle gesetzlich zulässigen Formen“ soll erreicht werden, dass ggf. bestehende Restriktionen in den Heilberufs- und Kammergesetzen unmittelbar nach Änderung dieser Gesetze wegfallen, sodass eine Anpassung der Berufsordnungen nicht nötig ist (*Stellpflug*, Niederlassung für Psychotherapeuten, Berufs- und vertragsarztrechtliche Fragen, 2005, Rn. 312). Insofern bestimmen die entsprechenden Vorschriften der Berufsordnung, dass sich Psychotherapeuten (nur) „im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes“ zusammenschließen dürfen (so § 21 Abs. 1 in **NRW**, ähnlich formuliert § 22 Abs. 1 in **Schleswig-Holstein**).

309 Die zu diesem Zeitpunkt ca. 2000 Psychotherapeuten der ostdeutschen Bundesländer (**Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen** und **Sachsen-Anhalt**), die bis zu diesem Datum nicht verkamert waren, haben sich im April 2006 zu einer gemeinsamen Kammer, der **Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer** (OPK), mit Sitz in Leipzig zusammengeschlossen. Inzwischen wurde eine gemeinsame Berufsordnung verabschiedet. Gemäß deren § 21 Abs. 1 dürfen sich Psychotherapeuten im Rahmen der Vorgaben des SächsHKaG zu Berufsausübungsgemeinschaften in den für den Beruf zugelassenen Rechtsformen nur mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Mitgliedern der Heilberufekammern, Naturwissenschaftlern im Gesundheitswesen, Angehörigen staatlich geregelter Gesundheitsberufe und Sozialpädagogen zusammenschließen. Auch hier muss bei allen Formen von Zusammenschlüssen die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben (§ 21 Abs. 4).

10. Ähnliche Heilberufe

310 Zu den ähnlichen Heilberufen → Rn. 138ff. Vielfach wird in Gesetzen die Bezeichnung des jeweiligen Berufes geschützt. Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird nur demjenigen erteilt, der eine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen kann. Für Staatsangehörige von EU- und EWR-Ländern gelten jeweils Vorschriften über die Anerkennung ihrer ausländischen Ausbildung. Es kann ihnen deshalb die Erlaubnis nach den deutschen Gesetzen erteilt werden. Ein Zusammenschluss mit inländischen Berufsangehörigen zur gemeinsamen Berufsausübung im Inland ist möglich.

11. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Patentanwälte

Schrifttum: *Braun*, Profit vor Berufsethos? Keine Sternsozietät für Anwälte, Anwalt 2003/4, 8; *Donath*, Rechtsberatungsgesellschaften, ZHR 156 (1992), 134; *Droste*, Gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer steuer- und wirtschaftsberatender Berufe, Diss. Köln 1998; *Feuerich*, Patentanwaltsordnung, 1997; *Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016; *Gail/Overlack*, Anwaltsgesellschaften, 2. Aufl. 1996; *Freiherr von der Goltz*, Neue Organisationsformen für die anwaltliche Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, 1999; *Gores*, Die Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, 1996; *Gotzens*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer freier Berufe, Diss. Köln 1998; *Hamacher*, Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, AnwBl. 2005, 378; *Henssler*, Die

Rechtsanwalts-GmbH, JZ 1992, 697; *Henssler*, Neue Formen anwaltlicher Zusammenarbeit, DB 1995, 1549; *Henssler*, Das Verbot der Sternsozietät gem. § 31 Berufsordnung der Rechtsanwälte – eine reformbedürftige Norm, ZIP 1998, 2121; *Henssler*, Die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Sozietät, WPK-Mitt. 1999, 2; *Henssler*, Die gesetzliche Regelung der Rechtsanwalts-GmbH, NJW 1999, 241; *Henssler*, Gemeinsame Berufsausübung in der Anwalts-AG, NZG 2000, 875; *Henssler*, Freie Fahrt für die Anwalts-AG, AnwBl. 2005, 374; *Henssler/Jansen*, Keine Eintragung einer aus Anwälten und auch als Notaren einbezogenen Anwaltsnotaren bestehenden Partnerschaftsgesellschaft im Partnerschaftsregister, EWiR 2006, 603; *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994; *Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl. 2014; *Kääb/Oberlander*, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten, Teil 1, BRAK-Mitt. 2005, 55; *Kääb/Oberlander*, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten, Teil 2, BRAK-Mitt. 2005, 226; *Kleine-Cosack*, Offener Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt, DB 2006, 2797; *Leutheusser-Schnarrenberger*, Die Partnerschaftsgesellschaft für die rechtsberatenden Berufe, BRAK-Mitt. 1995, 90; *Michalski/Römermann*, Interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, NJW 1996, 3233; *Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, 2000; *Papier*, Das anwaltliche Berufsrecht im Lichte der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, BRAK-Mitt. 2005, 50; *Pluskat*, Chancen für eine interprofessionelle GmbH von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit gleichberechtigten Gesellschaftern, DStR 2004, 58; *Posegga*, Die Beteiligung eines in Sozietät verbundenen Rechtsanwalts an einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, NJW 2004, 3228; *Römermann*, Rechtsberatungsrecht im Umbruch, GmbHR 2005, R 181; *Römermann*, Hyperdereguliertes Rechtsberatungsrecht: Unabsehbare Gefahren für Rechtssuchende und die Anwaltschaft, DB 2005, 931; *Römermann/Spönemann*, Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte – Berufsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, NZG 1998, 15; *Sommer*, Anwalts-GmbH oder Anwalts-Partnerschaft?, GmbHR 1995, 249; *Stuber*, Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Anwaltschaft, WiB 1994, 705; *Wagner*, Das „Notariat“ aus der Sicht eines Anwaltsnotars, AnwBl. 2002, 387.

Mustervertrag: *Gail/Overlack*, Anwaltsgesellschaften, 2. Aufl. 1996, 213ff.; *Kopp* in *Henssler/Streck SozietätsR-HdB*, 2. Aufl. 2011, Kap. C S. 396ff.; *Lenz/Braun*, Partnerschaftsgesellschaftsvertrag, Heidelberger Musterverträge, 3. Aufl. 2006; *Stucken*, Mustervertrag einer Partnerschaftsgesellschaft, WiB 1994, 744.

a) Partnerschaftsfähigkeit. Mitglieder von RAK (zur berufsrechtlichen Bedeutung dieser Gesetzesfassung → Rn. 152) können sich nach Maßgabe des § 59a Abs. 1 und 3 BRAO, Patentanwälte gem. § 52a PAO, an einer Partnerschaft beteiligen. Die Regelungen beschränken sich nicht mehr auf Zusammenschlüsse in einer „Sozietät“, sondern sprechen allgemein von der „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ (vgl. den Regierungsentwurf des **Rechtsdienstleistungsgesetzes** BT-Drs. 16/3655, 82f.; *Henssler/Prütting/Hartung* BRAO § 59a Rn. 11). Auch für die Vorgängerregelung war bereits anerkannt, dass die Vorschriften keine Beschränkung der beruflichen Zusammenarbeit auf die Rechtsform der GbR bezwecken (vgl. *Michalski/Römermann* NJW 1996, 3233 [3237]).

b) Das Verbot der Sternpartnerschaft. Nach § 31 BORA aF, der jedenfalls über § 33 Abs. 2 BORA auch für Partnerschaften galt, war es Rechtsanwälten nicht gestattet, mehreren Berufsausübungsgesellschaften anzugehören („**Sternsozietät**“). Selbst der Status als Angestellter oder freier Mitarbeiter in einer weiteren Gesellschaft war Anwälten verwehrt (*Henssler* ZIP 1998, 2121).

- 313 Das Verbot der Mehrfachbeteiligung fand seinen Ausdruck auch in der alten Fassung des § 59a Abs. 1 BRAO („... in einer Sozietät“, vgl. BR-Drs. 12/4993, 33; BGH NJW 1999, 2970; 2003, 3048; 2006, 1132; Feuerich/Weyland/Brüggemann BRAO § 59a Rn. 62ff.; Henssler ZIP 1998, 2121 [2123f.]; aA Römermann NJW 1998, 2249 [2252]; Römermann AnwBl. 1999, 554; parallel dazu § 52a PAO und § 16 Abs. 3 Berufsordnung; vgl. Feuerich, Patentanwaltsordnung, 1997, PAO § 52a Rn. 2). Ein mehrfach qualifizierter Berufsträger durfte aber schon unter der Geltung des Verbots der Sternsozietät seine **verschiedenen Berufe in unterschiedlichen Partnerschaften** ausüben (AnwG Hamburg BRAK-Mitt. 2000, 21 zu einem Rechtsanwalt, der auch die Qualifikation als Steuerberater besitzt; Henssler NZG 1999, 1025).
- 314 Das Verbot der Mehrfachbeteiligung war rechtspolitisch verfehlt und im Hinblick auf Art. 12 GG verfassungsrechtlich bedenklich (zu Einzelheiten Henssler ZIP 1998, 2121; Henssler NJW 1999, 241 [245]; Kilian NZG 2001, 150 [155f.]; Zuck NJW 1999, 263 [265]; zu einem Verstoß der Vorschrift gegen Gemeinschaftsrecht vgl. Kilian NJW 2001, 326). Obwohl der **BGH** noch 2006 entschieden hatte, dass § 59a BRAO weder Art. 12 GG noch Art. 3 GG verletze (NJW 2006, 1132), wurde § 59a BRAO durch Art. 4 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (BGBl. 2007 I 2840, 2848f.) zu Recht mit Wirkung zum 18.12.2007 geändert und das Verbot der Sternsozietät damit aufgehoben.
- 315 Seit der Streichung der Wörter „in einer Sozietät“ ist es Rechtsanwälten gestattet, ihren Beruf in mehreren Berufsausübungsgesellschaften, also auch in mehreren Partnerschaften, auszuüben. Möglich ist auch die parallele Beteiligung an einer ausländischen Rechtsanwaltsgesellschaft. Zugleich wurde auch der bisherige § 59a Abs. 2 BRAO aufgehoben, der bestimmte, dass die Sozietät eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien erfordere, in denen verantwortlich zumindest ein Mitglied der Sozietät tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Es soll der Verantwortung des einzelnen Rechtsanwalts obliegen, wie er seine Tätigkeit organisiert. Ihm soll es freigestellt sein zu entscheiden, in welcher Kanzlei er seinen Beruf in welchem Umfang ausübt. § 31 BORA aF, der eine Konkretisierung des Verbots der Sternsozietät auf Satzungsebene enthielt, war damit gegenstandslos und wurde mit Wirkung zum 1.7.2008 gestrichen (Römermann AnwBl. 2007, 823). Konsequenterweise wurde auch § 59e Abs. 2 BRAO aufgehoben, der das Verbot der Sternsozietät für die Rechtsanwalts-GmbH statuierte (Regierungsentwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes, BT-Drs. 16/3655, 84). Mit der Änderung dieser Vorschriften korrespondiert eine Änderung der für Patentanwälte maßgeblichen Vorschriften der §§ 52a, 52e Abs. 2 PAO.
- 316 **c) Interprofessionelle Zusammenschlüsse.** Die interprofessionelle Zusammenarbeit hat durch die Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 141, 82 = NJW 2016, 700) eine deutliche Ausweitung erfahren. Nach dem bisherigen § 59a Abs. 1 BRAO (analog § 52a Abs. 1 PAO) beschränkte sich die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Berufen auf die sog. **sozietätsfähigen Berufe**. Zu diesen Berufen gehörten nach bisher geltendem § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO nur die Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer,